



Allgemeine Einkaufsbedingungen der terranets bw GmbH (terranets bw)

(Stand: Mai 2023)

1. Allgemeines, Geltung

- 1.1 Für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen der terranets bw und dem Auftragnehmer (AN) sind die nachfolgenden allgemeinen Einkaufsbedingungen bindend. Sofern es sich bei dem AN um einen Unternehmer handelt, gelten sie auch, wenn sie bei späteren Verträgen nicht explizit genannt werden. Abweichungen sind nur wirksam, wenn sie von terranets bw ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.
- 1.2 Durch die Einbeziehung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen in den Vertrag erkennt der AN diese als verbindlich an. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN gelten nicht.

2. Vertragsschluss und Vertragsgrundlagen

- 2.1 Nur Bestellungen in Textform sind wirksam, es sei denn vertraglich oder gesetzlich ist eine strengere Form vorgesehen. Mündliche oder telefonische Bestellungen werden erst wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
- 2.2 Das Schweigen von terranets bw auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des AN gilt nur dann als Zustimmung, sofern dies schriftlich vereinbart wurde.
- 2.3 terranets bw kann Änderungen der vertraglichen Leistung auch nach Vertragsschluss verlangen, sofern dies für den AN zumutbar ist.
- 2.4 Als Vertragsgrundlage gelten im Fall von Widersprüchen in folgender Reihenfolge:
 - im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen der Parteien,
 - das Bestellschreiben,
 - von terranets bw und dem AN unterzeichnete Protokolle von Vergabeverhandlungen (kommerzielles und technisches Verhandlungsprotokoll),
 - diese allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 2.5 Vertragliche Rechte und Pflichten dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von terranets bw übertragen werden. Der Einsatz von Nachunternehmern (Subunternehmer) und Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum AN stehen, ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von terranets bw gestattet.

3. Vertragsdurchführung/Lieferung

- 3.1 Sofern nicht anders vereinbart, sind Lieferungen und Leistungen frei Erfüllungsort gemäß Bestellschreiben (z.B. Baustelle, Betriebsanlage) zu erbringen. Der AN trägt sämtliche Kosten und die Risiken für Be- und Entladung sowie für den Transport, insbesondere Verpackung, Transportversicherung und ggf. Zoll. Andere handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms auszulegen.
- 3.2 Sämtlichen Lieferungen ist ein Lieferschein mit dem Umfang der Lieferung, der Liefermenge, dem Herstellungsdatum sowie den Bestelldaten, insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum und Anforderer, in einfacher Ausfertigung beizufügen.
- 3.3 Der AN hat terranets bw sämtliche für den bestimmungsgemäßen Gebrauch seiner Lieferungen und Leistungen erforderlichen Unterlagen, wie Zeichnungen, Pläne, Betriebshandbücher, betriebstechnische Dokumentation, Berechnungen etc., auf Verlangen auch auf Datenträgern, zur Verfügung zu stellen. Diese Unterlagen gehen in das Eigentum der terranets bw über.
- 3.4 Der AN erbringt seine Leistung in eigener Verantwortung und mit eigenem Weisungsrecht gegenüber den mit der Ausführung der Leistungen betrauten Personen.

4. Liefer-/Leistungszeit, Gefahrübergang

- 4.1 Liefer- und Leistungstermine (Datum und ggf. Uhrzeit) sind mit terranets bw abzustimmen und nach Abstimmung verbindlich. Die im Bestellschreiben benannten Ansprechpartner der terranets bw sind über den Versand unverzüglich schriftlich unter Angabe der Bestellnummer in Kenntnis zu setzen.
- 4.2 Maßgebend für die Einhaltung vereinbarter Liefer- oder Leistungstermine ist, sofern nicht anders vereinbart, der Eingang der mangelfreien Ware am vereinbarten Erfüllungsort bzw. der Zeitpunkt der Abnahme der Leistung. Erst zu diesem Zeitpunkt geht die Gefahr der Lieferung oder Leistung auf terranets bw über.
- 4.3 Ist für den AN erkennbar, dass er einen vereinbarten Termin nicht einhalten kann, so hat er dies terranets bw unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dabei hat er auch die Gründe für die Verzögerung sowie die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben.
- 4.4 Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf etwaige Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche.

5. Unfallverhütung, Arbeitsschutz, Verkehrssicherheit, Umweltschutz, Informationssicherheit und Sicherheitsanforderungen an Fremdfirmen

- 5.1 Der AN hat bei der Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeits- und Umweltunfällen zu treffen. Schäden und Unfälle, die im Rahmen der Leistungserbringung auftreten, sind der terranets bw unverzüglich mitzuteilen. Gegebenenfalls ist der terranets bw eine Kopie der vorgeschriebenen Anzeige an die Berufsgenossenschaft zu übersenden. Jede auch scheinbar geringfügige Beschädigung der Anlagen der terranets bw ist terranets bw unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Beinaheschäden und -unfällen. Baustellen sind sauber zu halten. Insbesondere sind die Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes, des Gesetzes über technische Arbeitsmittel, der maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, der Vorschriften über Gefahrstoffe, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Die Vorgaben von einschlägigen Umweltgesetzen sind einzuhalten. Dies gilt insbesondere für den Gewässer- und Bodenschutz, Gefahrguttransporte, Emissionen wie Lärm und Staub, Lagerung von Gefahrstoffen und wassergefährdenden Stoffen und den Umgang mit anfallenden Abfällen. Der Nachweis über die Durchführung ggf. notwendiger Prüfungen der durch den AN zur Ausführung der Lieferungen und Leistungen genutzten Arbeits- und Betriebsmittel ist vorzuhalten.
- 5.2 Der AN verpflichtet sich, die Umweltgrundsätze der terranets bw zu unterstützen, welche unter <http://www.terranets-bw.de/unternehmen/hse-management/> zu finden sind und dem AN auf Nachfrage auch von terranets bw übersandt werden.
- 5.3 Der AN verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen und Leistungen sowie bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltverträgliche Produkte, Verfahren und Verpackungen einzusetzen sowie bei allen Tätigkeiten zur Vertragserfüllung die geltenden Umweltschutzvorschriften einzuhalten.
- 5.4 Der AN hat die bei der Auftragsdurchführung anfallenden Abfälle nach Maßgabe der abfallrechtlichen Vorschriften eigenverantwortlich und auf seine Kosten zu entsorgen.
- 5.5 Die Verpackungen der von terranets bw beigestellten Materialien gehen mit der Übergabe an den AN in dessen Besitz und Eigentum



Allgemeine Einkaufsbedingungen der terranets bw GmbH (terranets bw)

(Stand: Mai 2023)

über und sind von diesem zu verwerten bzw. der Verwertung zuzuführen. Ausgenommen von der Regelung in Satz 1 sind Mehrweg-Transportverpackungen wie z.B. Trommeln, Euro-Holzpaletten, Gitterbox-Paletten, Paletten aus Stahlblech; diese sind für den Rücktransport an die jeweilige Betriebsanlage bereitzustellen.

- 5.6 Der AN verpflichtet sich, eingebrachte Gefahrstoffe der terranets bw anzuzeigen sowie eine entsprechende Kennzeichnung und Verpackung sicherzustellen und die Gefahrstoffverordnung zu beachten.
- 5.7 Mit Vertragsabschluss erkennt der AN die Regelungen zur Informationssicherheit des AG an. Der AN hat bei der Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen auf die Einhaltung der Regelungen zur Informationssicherheit zu achten und notwendige Maßnahmen zur Einhaltung zu ergreifen. Der AN verpflichtet sich zudem, den Grundsätzen, Vorgaben und internen Regeln zur Informationssicherheit (Informationssicherheitspolitik) Folge zu leisten, welche unter <https://www.terranets-bw.de/unternehmen/die-terranets-bw-im-ueberblick/informationssicherheit> abrufbar sind oder auf Nachfrage ausgehändigt werden können. Informationssicherheitsvorfälle in jeglicher Form sind unverzüglich innerhalb der terranets bw den zuständigen Beauftragten für Informationssicherheit mitzuteilen. Die Vertragsparteien haben die Regelungen zur Informationssicherheit den für sie tätigen Mitarbeitern sowie sonstigen eingesetzten bzw. hinzugezogenen Personen aufzuerlegen.
- 5.8 Die „Sicherheitsanforderungen an Fremdfirmen“ gelten auf dem gesamten Betriebsgelände und auf allen Baustellen der terranets bw und ausnahmslos für jeden, der bei der terranets bw oder in deren Auftrag tätig wird. Der AN verpflichtet sich der Sicherheitsanforderungen für Fremdfirmen Folge zu leisten, welche unter <https://www.terranets-bw.de/einkauf> abrufbar sind oder auf Nachfrage ausgehändigt werden können.

6. Preise, Rechnungserteilung und Zahlung

- 6.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten bis zur vollständigen Vertragserfüllung. Sofern nicht anders vereinbart schließen die vereinbarten Preise alle vertragsgegenständlichen Leistungen, insbesondere Kosten für Verpackung, Transport, Zölle und sonstige öffentlichen Abgaben ein.
- 6.2 Für notwendige Nachträge sind Einheitspreise zu den Bedingungen des Hauptauftrages schriftlich zu vereinbaren. Für diese Nachtragspreise ist die Kalkulation einzureichen und die sachgemäße Übereinstimmung mit den Grundlagen der Preisermittlung nachzuweisen. Eventuelle, bei Auftragserteilung nicht erkennbare Mehraufwendungen, sind terranets bw unverzüglich anzuzeigen und in Form eines Angebotes schriftlich einzureichen. Sie sind erst dann wirksam, wenn terranets bw diesen schriftlich zugestimmt hat.
- 6.3 Stundenlohnarbeiten werden, soweit terranets bw diese angefordert hat, nur nach bestätigten Stundenzetteln zu den von terranets bw anerkannten Verrechnungssätzen vergütet.
- 6.4 Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer und des Anforderers an die in der Bestellung genannte Rechnungsanschrift zu versenden. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Die Rechnungen müssen spezifiziert sein und eine Überprüfung anhand der im Vertrag genannten Preise ermöglichen. Darüber hinaus müssen die Rechnungen den jeweils gültigen steuerrechtlichen Anforderungen, insbesondere denen des § 14 UStG genügen.

Sofern im Bestellschreiben nicht anders vereinbart, werden Zahlungen innerhalb von 30 Tagen rein netto geleistet. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Rechnung bei terranets bw, jedoch nicht vor Eingang der mangelfreien Ware bei terranets bw bzw. der Abnahme der Leistung durch terranets bw.

- 6.5 Im Falle des Zahlungsverzugs kann der AN nach schriftlicher Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr geltend machen. Der AN ist nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die er terranets bw nach Eintritt des Verzuges gesetzt hat, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn terranets bw den Zahlungsverzug nicht zu vertreten hat. Der AN ist verpflichtet, auf Verlangen von terranets bw innerhalb einer angemessenen Frist verbindlich zu erklären, ob er nach Fristablauf wegen des Zahlungsverzuges vom Vertrag zurück tritt oder an dem Vertrag festhält.

7. Sicherheiten

- 7.1 Bei Vorauszahlungen, für die Vertragserfüllung und für die Rechte bei Mängeln hat der AN auf Verlangen der terranets bw auf seine Kosten eine angemessene Sicherheit in Form einer unbedingten, unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer Bank oder Versicherung mit Sitz in der EU zu leisten. Die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit mit nicht rechtskräftig festgestellten oder bestrittenen Forderungen müssen ausgeschlossen sein. Soweit nicht anders vereinbart, beläuft sich die Höhe der Bürgschaft
- bei Vorauszahlungen auf den Vorauszahlungsbetrag,
 - bei der Vertragserfüllung auf 10% der Bruttoauftragssumme und
 - bei der Gewährleistung auf 5% der Bruttoauftragssumme.

8. Inhalt der Leistungspflicht, Rechte bei Mängeln

- 8.1 Der AN erbringt sämtliche Lieferungen und Leistungen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN (EN)-Normen, DVGW-Regelwerk). Sofern abweichend hiervon für bestimmte Lieferungen und Leistungen ein über die anerkannten Regeln der Technik hinausgehender Technikstandard notwendig sein sollte, hat der AN eine schriftliche Einzelzustimmung von terranets bw hierzu einzuholen. Die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften, und Fachverbänden sowie die verkehrsübliche Sorgfalt sind in jedem Fall einzuhalten.
- 8.2 terranets bw hat dem AN erkennbare Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Annahme der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung und versteckte Mängel innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Sind einzelne Stichproben einer Lieferung mangelhaft, so kann terranets bw nach eigener Wahl die Aussonderung der mangelhaften Stücke durch den AN verlangen oder wegen der gesamten Lieferung Mängelansprüche geltend machen.
- 8.3 Bei Mängeln der Produkte ist terranets bw unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl als Nacherfüllung unverzüglich die vollständige Beseitigung der Mängel oder die Neulieferung mangelfreier Produkte durch den AN zu verlangen. Der AN hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dies gilt auch, wenn die Produkte ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend nach der Lieferung an einen anderen Ort als die von terranets bw angegebene Lieferanschrift verbracht worden sind. Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von



Allgemeine Einkaufsbedingungen der terranets bw GmbH (terranets bw)

(Stand: Mai 2023)

terranets bw gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann terranets bw unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des AN selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen, es sei denn der AN hat das Ausbleiben der geschuldeten Leistung nicht zu vertreten. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der AN die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Mängelanspruchs rechtfertigen. Besondere Umstände in diesem Sinne liegen insbesondere in dringenden Fällen vor, in denen eine Nacherfüllung durch den AN den drohenden Nachteil von terranets bw aller Voraussicht nach nicht entfallen lässt.

8.4 Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Übergabe des Leistungsgegenstandes an terranets bw bzw. mit der schriftlichen Abnahme des Werkes. Verzögern sich Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, beginnt die Frist spätestens 6 Monate nach der Bereitstellung zur Lieferung oder Abnahme. Für innerhalb der Verjährungsfrist von terranets bw gerügte Mängel verjähren die Mängelansprüche frühestens sechs Monate nach Erhebung der Rüge.

8.5 Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben können, verlängert sich eine laufende Verjährungsfrist um die Dauer der Betriebsunterbrechung.

8.6 Weitergehende Garantien des AN bleiben unberührt.

9. Haftung des AN

- 9.1 Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für der terranets bw zugefügte Sach-, Personen- und Vermögensschäden.
- 9.2 Von Schadensersatzansprüchen, die Dritte gegen terranets bw für Schäden geltend machen, die diesen durch oder gelegentlich der Vertragserfüllung vom AN zugefügt worden sind, hat der AN terranets bw freizustellen,
- 9.3 Zur Abdeckung der Haftungsrisiken hat der AN auf Verlangen von terranets bw eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme für Personen- und Sachschäden in Höhe von 5 Mio. EUR, jeweils je Schadensereignis abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Der AN tritt schon jetzt die Forderungen aus der Haftpflichtversicherung mit sämtlichen Nebenrechten an terranets bw ab, die diese Abtretung annimmt. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der AN hiermit die Versicherung an, etwaige Zahlungen nur an terranets bw zu leisten.

10. Schutzrechte

- 10.1 Der AN gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind oder der AN zur Nutzung berechtigt ist und insbesondere durch die Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 10.2 Der AN stellt terranets bw von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch sämtliche Kosten, die der terranets bw in diesem Zusammenhang entstehen.

11. Haftung der terranets bw

- 11.1 terranets bw haftet unabhängig von den nachfolgenden Haftungsbeschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder

vorsätzlichen Pflichtverletzung der terranets bw, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Haftpflichtgesetz umfasst werden. Für Schäden, die nicht von Satz 1 erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist der terranets bw, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet die terranets bw ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit die terranets bw, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben.

- 11.2 Die terranets bw haftet auch für Schäden, die sie durch einfache fahrlässige Verletzung solcher vertraglichen Verpflichtungen verursacht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. terranets bw haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

12. Überlassung von Unterlagen und anderen Gegenständen

- 12.1 Überlässt terranets bw dem AN Unterlagen, Entwürfe, Proben, Muster, Modelle, Zeichnungen, Druckvorlagen, Werkzeuge, Software und sonstige Gegenstände, so behält sich terranets bw hieran sämtliche Rechte, insbesondere Schutzrechte und das Eigentum vor.
- 12.2 Der AN ist verpflichtet, diese Gegenstände ausschließlich für die vereinbarte Lieferung oder Leistung oder nach den sonstigen Vorgaben von terranets bw zu verwenden und sie Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der terranets bw zugänglich zu machen.
- 12.3 Auf Verlangen, spätestens jedoch mit Beendigung des Vertrages sind diese Gegenstände jederzeit unverzüglich der terranets bw herauszugeben.
- 12.4 Die Verarbeitung oder Umbildung von überlassenen Gegenständen durch den AN wird für terranets bw als Hersteller vorgenommen. Sofern solche Gegenstände mit anderen, der terranets bw nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt werden, gilt terranets bw als Hersteller und erwirbt das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Gegenstandes von terranets bw zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung.

13. Rücktritt, Kündigung

- 13.1 terranets bw kann insbesondere vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der AN die fällige Leistung ganz oder teilweise nicht erbringt.
- 13.2 Falls terranets bw aus einem Grund kündigt, den der AN zu vertreten hat, steht dem AN die anteilige Vergütung für diejenigen bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen zu, die terranets bw verwerten kann. Die gesetzlichen Rechte und Ansprüche der terranets bw bleiben von der Kündigung unberührt.
- 13.3 Falls terranets bw aus einem Grund kündigt, den der AN nicht zu vertreten hat, erhält der AN einen Anteil der vereinbarten Vergütung, der der bis zur Kündigung erbrachten Teilleistung an dem Gesamtauftrag entspricht.

14. Geheimhaltung, Datenschutz



Allgemeine Einkaufsbedingungen der terranets bw GmbH (terranets bw)

(Stand: Mai 2023)

- 14.1 Vertrauliche Informationen in Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind sämtliche Angaben und Daten technischer, personeller oder kommerzieller Art, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung einer Vertragspartei von der anderen übergeben und ausdrücklich als geheim oder vertraulich bezeichnet worden sind oder auch ohne besondere Bezeichnung offenkundig einen geheimen bzw. vertraulichen Inhalt haben (insbesondere weil sie erkennbar Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse eines Vertragspartners betreffen).
- 14.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen vom Vertragspartner zugänglich gemachten vertraulichen Informationen geheim zu halten, sie vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen und sie, soweit nicht vorher ausdrücklich von der offenlegenden Vertragspartei genehmigt oder für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder zu verwerten.
- 14.3 Die Vertragsparteien werden vertrauliche Informationen ihren eigenen Mitarbeitern sowie sonstigen eingesetzten bzw. hinzugezogenen Personen nur insoweit offen legen, als dies zur Durchführung der vertragsgemäßen Leistung unmittelbar erforderlich und eine Weitergabe bzw. Offenlegung rechtlich zulässig ist.
- 14.4 Der AN hat ferner den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Es ist ihm nur mit schriftlicher Erlaubnis der terranets bw gestattet, in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit der terranets bw hinzuweisen. Der AN hat außerdem die Geheimhaltung wirtschaftlich sensibler Informationen iSd § 6a EnWG sicherzustellen.
- 14.5 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit nach den vorstehenden Abschnitten entfällt, wenn die vertraulichen Informationen a) allgemein bekannt oder zugänglich sind, b) dem AN bekannt waren, bevor dieser sie von terranets bw erhielt, c) dem AN von Dritten, die gegenüber der terranets bw nicht zur Geheimhaltung verpflichtet sind, übergeben wurden, d) aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offen zu legen sind.
- 14.6 Die Vertragsparteien haben eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung den für sie tätigen Mitarbeitern sowie sonstigen eingesetzten bzw. hinzugezogenen Personen aufzuerlegen.
- 14.7 Der AN verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Vorschriften insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu beachten. Er hat bei der Datenverarbeitung insbesondere geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO zu ergreifen und den Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen gemäß Art. 25 DSGVO umzusetzen.

15. Compliance- und Wettbewerbsklausel

- 15.1 Der AN bestätigt hiermit, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit dem AG betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten. Er verpflichtet sich, alles zu vermeiden, was den Ruf des AG schädigen oder die Versorgungssicherheit gefährden könnte.
- 15.2 Der AN bestätigt, dass er keine illegalen Praktiken nutzt und keine derartigen Praktiken in Zukunft nutzen wird, um im Gegenzug Aufträge von dem AG zu erhalten. Illegale Praktiken umfassen insbesondere finanzielle Zuwendungen oder Geschenke an Organe oder Mitarbeiter des AG oder deren Familienmitglieder sowie an andere Kunden, Amtsträger oder Dritte im Widerspruch zum geltenden Recht. Darunter fallen auch wirtschaftsschädigende Handlungen wie z.B. Betrug, Untreue und Straftaten gegen den Wettbewerb.

- 15.3 Der AN ist sich bewusst, dass die Beachtung dieser Bestätigungen und Verpflichtungen wesentliche Vertragsbestandteile darstellen. Folglich erklärt sich der AN damit einverstanden, dass er dem AG eine etwaige Verletzung mitteilt.
- 15.4 Bei Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen oder bei Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere bei einer Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über eine Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben und über die Festlegung von Preisempfehlungen, hat der AN einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 5 % der Nettoauftragssumme an terranets bw zu zahlen. Weist der AN nach, dass ein geringerer Schaden entstanden ist, verringert sich die Pauschale entsprechend.
- 15.5 Dasselbe gilt für den Fall, dass im Zusammenhang mit der Planung, Vergabe und Abwicklung eines Auftrages nachweislich unzulässige Vorteile (§ 299StGB) an Mitarbeiter oder Beauftragte der terranets bw gewährt worden sind.
- 15.6 In den vorgenannten Fällen ist terranets bw zum Rücktritt aus wichtigem Grund berechtigt. Der AN hat terranets bw alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt von dem Vertrag entstehen.
- 15.7 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche der terranets bw bleiben unberührt.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen eine Lücke befinden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.
- 16.2 Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist der im Bestellschreiben vereinbarte Bestimmungsort.
- 16.3 Während der Austragung von Streitigkeiten darf die Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen weder ganz noch teilweise eingestellt werden.
- 16.4 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 16.5 Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.
- 16.6 Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliche Sondervermögen und Auftraggeber ohne allgemeinen Gerichtsstand im Inland ist Stuttgart. terranets bw ist berechtigt, auch am Sitz des AN Klage zu erheben.
- 16.7 Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen, die zwischen terranets bw und dem AN getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.